

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 22/12 B

L 1 KR 6/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 111 KR 2978/07 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

HEK - Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

1.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.,

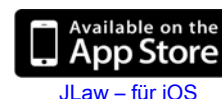
3. HEK - Hanseatische Krankenkasse - Pflegekasse -,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l sowie die ehrenamtlichen Richter
H e h r und Dr. D i e k m a n n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Februar 2012 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beigeladene zu 1. in der Zeit von Dezember 2004 bis November 2005 in ihrer Tätigkeit in der Praxis ihres Ehemannes, der Beigeladenen zu 2., der Rentenversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beigeladene zu 1. ist Krankenschwester und arbeitete seit September 1992 in der Praxis ihres Ehemannes. Die beklagte Krankenkasse stellte mit Bescheid vom 19.10.2005 fest, dass die Beigeladene zu 1. in allen Zweigen der Sozialversicherung nicht versicherungspflichtig sei. Nachdem der klagende Rentenversicherungsträger - Deutsche Rentenversicherung Bund - hiervon im Mai 2006 Kenntnis erlangt hatte, hat er am 26.2.2007 Klage erhoben. Das SG hat den angefochtenen Bescheid mit Gerichtsbescheid vom 1.12.2010 aufgehoben und festgestellt, dass die Beigeladene zu 1. in ihrer Tätigkeit bei der Beigeladenen zu 2. von Dezember 2004 bis November 2005 der Rentenversicherungspflicht unterlegen habe.
- 3 Die Beigeladene zu 1. hat Berufung eingelegt. Auf Anfrage des Berichterstatters des 1. Senats des LSG erklärten die Klägerin, die Beklagte, die Beigeladene zu 1., die zu 3. beigeladene Pflegekasse sowie die zu 4. beigeladene Bundesagentur für Arbeit mit Schriftsätzen an das LSG ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Senats durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung (*vgl § 124 Abs 2 SGG, § 155 Abs 1 SGG iVm § 155 Abs 3, 4 SGG*). Mit Urteil vom 23.2.2012 hat der 1. Senat des LSG durch seinen Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung die Berufung der Beigeladenen zu 1. zurückgewiesen und ua ausgeführt, die Beteiligten hätten übereinstimmend ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Berichterstatters ohne mündliche Verhandlung erklärt.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 23.2.2012 rügt die Beigeladene zu 1. als Verfahrensfehler ua, dass über die Berufung durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entschieden worden sei, ohne dass die Beigeladenen zu 2. dem zugestimmt habe.



II

- 5 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Die Beigeladene zu 1. macht zu Recht einen Verfahrensmangel geltend, auf dem das angefochtene Urteil auch beruht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG hat gegen das Recht der Beigeladenen zu 1. auf den gesetzlichen Richter (Art 101 Abs 1 S 2 GG) verstoßen, weil es am 23.2.2012 über die Berufung allein durch den Berichterstatter entschieden hat, obwohl der 1. Senat des LSG in voller Besetzung - also mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern (vgl § 33 Abs 1 S 1 SGG) - hätte tätig werden müssen.
- 6 Bei Urteilen mit und ohne mündliche Verhandlung entscheidet über das Rechtsmittel der Berufung grundsätzlich der mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern sowie zwei ehrenamtlichen Richtern besetzte Senat (vgl § 33 Abs 1 S 1 SGG). Nur unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen des § 155 Abs 3 und Abs 4 SGG, dh im Einverständnis aller Beteiligten, zu denen auch die Beigeladenen gehören (vgl § 69 Nr 3 SGG; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 12. Aufl 2012, § 155 RdNr 12), kann statt des Senats der Vorsitzende oder der Berichterstatter allein entscheiden. Die Frage, ob das LSG durch den Senat in voller Besetzung oder durch einen Berufsrichter allein befinden darf, berührt das von Verfassungs wegen (Art 101 Abs 1 S 2 GG) gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter in seiner einfach-rechtlichen Ausprägung (vgl BSGE 99, 189 = SozR 4-1500 § 155 Nr 2, RdNr 14 mwN).
- 7 Die Voraussetzungen des § 155 Abs 3 und Abs 4 SGG für eine Entscheidung durch den Berichterstatter lagen nicht vor, weil die Beigeladene zu 2. ihre Zustimmung hierzu nicht erteilt hatte. Die in der Entscheidung allein durch den Berichterstatter liegende Verletzung des Rechts aller Beteiligten auf den gesetzlichen Richter ist ein absoluter Revisionsgrund (vgl BSGE 99, 189 = SozR 4-1500 § 155 Nr 2, RdNr 24). Auch wenn die Beigeladene zu 1. ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter erteilt haben sollte, kann sie beim Fehlen der Voraussetzungen für eine solche Entscheidung mangels Einverständnisses eines anderen Beteiligten und einer darauf beruhenden Verletzung auch ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter diesen Verstoß geltend machen, da auf diese Rüge nicht wirksam verzichtet werden kann (vgl BSGE 99, 189 = SozR 4-1500 § 155 Nr 2, RdNr 13). Näherer Darlegungen dazu, inwiefern das Berufungsurteil auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann, sind daher nicht erforderlich.
- 8 Nach § 160a Abs 5 SGG kann das BSG in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen. Hiervon macht der Senat zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerungen Gebrauch.



9 Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)